Satzung
des Bürgerschützenvereins e.V. Bad Sassendorf

Genehmigt durch die General-Versammlung am 28.03.1987
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.10.1997 (§§ 5, 11, 12a)
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2008 (§ 5)
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2016 (§§ 11, 18, 22)
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2017 (§§ 5, 7, 8, 10, 15, 16, 17)
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2021 (§ 8)

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins und Erlangen der Mitgliedschaft

§ 1

Der Bürgerschützenverein e.V. Bad Sassendorf hat seinen Sitz in Bad Sassendorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist,

die Pflege des Brauchtums auch in der Veranstaltung des Schützenfestes mit Umzug und Vogelschießen.

Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe; alle Gesellschaftsklassen ohne Unterschied der Konfession, des Ranges, Standes oder Vermögens zu froher Gesellschaft zu vereinen und durch Eintracht und Gemeinsinn zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Betreibung der vorhandenen Schießanlagen und die sportlichen Übungen und Leistungen einschließlich Jugendpflege, Bereitstellung von Räumen für Heimatorientierende Veranstaltungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Sassendorf für jugendpflegerische Maßnahmen und Altenbetreuung.

Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn in einer dazu besonders anberaumten Versammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder, Jedoch 50 % der Vereinsmitglieder, sich für die Auflösung aussprechen.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung des Jahresbeitrages.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Aushändigung der Vereinssatzung.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

II. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 6

Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Einschränkungen beim Vogelschießen (§ 8) und können an allen Festlichkeiten teilnehmen. Jedes Mitglied hat in Versammlungen volles und gleiches Stimmrecht. Dieses kann jedoch nur persönlich, niemals durch Vertretung ausgeübt werden.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag vor der Feier des Schützenfestes zu zahlen. Für die Zeit des Pflichtwehrdienstes sind die Mitglieder von der Zahlung des Beitrages befreit.

Der Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren beträgt die Hälfte des normalen Beitrages. Mitglieder mit 50- jähriger Mitgliedschaft sind auf Antrag beitragsfrei, soweit sie das 65. Lebensjahr erreicht haben. Alle anderen müssen vollen Beitrag zahlen.

§ 8

Am Vogelschießen kann grundsätzlich jedes volljährige Mitglied teilnehmen.

Der amtierende König (die Bezeichnung „Kaiser“ ist diesem Begriff gleichzusetzen) hat nur den Eröffnungsschuss; den 2. Schuss der Vereinsvorsitzende.

Hiernach wird in alphabetischer Reihenfolge – beginnend mit dem auf den König folgenden Namen – weiter geschossen.

Die Aufsicht beim Schießen führt ein vom Vorstand benanntes Mitglied.

Um die Königswürde können sich nur solche Mitglieder bewerben, die einen Abholort in der Gemarkung Bad Sassendorf ermöglichen.

III. Aufhören der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Bei Austritt und Ausschluss ist für das laufende Kalenderjahr der volle Beitrag zu zahlen.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung den Vereinsbeitrag nicht zahlt oder infolge persönlichen Fehlverhaltens (§ 5, Satz 1) für den Verein nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss ist unter Angabe des Grundes dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann unter Befürwortung von mindestens 20 Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen seine Ausschließung einlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar, wenn er unter den üblichen Voraussetzungen der Gerichtsbarkeit zustande gekommen ist.

IV. Vertretung des Vereins und Bildung des Vorstandes

§ 10

Der eingetragene Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer der beiden Vertreter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss

§ 11

Den eingetragenen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:

a. dem 1. Vereinsvorsitzenden(Kommandeur)	dem 2. Vereinsvorsitzenden (Hauptmann)
b. dem 1. Kassenführer	dem 2. Kassenführer
c. dem 1. Schriftführer	dem 2. Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören:
a. der Vertreter der Offiziere
b. der Vertreter der Schützen

Als weitere Beisitzer können mit beratender Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden:
c. die Adjutanten
d. die Ehrenvorstandsmitglieder
wenn dies die Sachlage erfordert.

Die Mitglieder des eingetragenen Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt.

Ferner sind 4 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Im Wechsel von 2 Jahren wird jeweils die Hälfte des Vorstandes und der Kassenprüfer neu gewählt.

Es erfolgt die Wahl
- des Vertreters der Offiziere (1 Jahr Amtsdauer) durch das Offizierskorps,
- des Vertreters der Schützen (1 Jahr Amtsdauer) durch die Mitgliederversammlung,
- der Adjutanten und des Kompaniefeldwebels (4 Jahre Amtsdauer) durch die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, gilt die Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode des Vorgängers.

§ 12

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes geschieht in einem besonderen Wahlgang. Sie erfolgt auf Zuruf; falls ein Mitglied es verlangt, durch Stimmzettel.

Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort die Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgang die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die meisten Stimmen abgegeben waren.

§ 12 a

Aus langjährigen Mitgliedern, die mehrere Jahre in verantwortlicher Vereinsführungstätigkeit standen oder sich in der Vereinstätigkeit über Jahre besonders hervortaten, können auf qualifizierten Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 der anwesenden Mitglieder) Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 13

Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.
Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert; insbesondere dann, wenn 2 Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 14

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und einem Vorsitzenden zu unterschreiben ist und vom Schriftführer aufzubewahren ist. Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 15

Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte.
Über den Stand der Kasse muss der Kassierer sich jederzeit auf Verlangen des Vorstandes ausweisen und sich den etwa vom Vorstand angeordneten Revisoren unterwerfen.

§ 16

Der Vorstand ist verpflichtet, für die Instandhaltung des Vereinseigentums (Festplatz, Gebäude und Inventar) zu sorgen und befugt, die Räumlichkeiten des Schützenhauses oder das Gelände einige Zeit zur ausschließlichen Benutzung Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen oder Behörden entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Sämtliche Einnahmen aus einer Vermietung dienen allein der Unterhaltung der gesamten Immobilie und dem Vereinszweck nach § 2 der Satzung.

Er hat ferner die Tage der Feste zu bestimmen sowie alle dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Ordnung während des Festes aufrecht zu erhalten.

V. Mitgliederversammlung

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, welche für den Vorstand insoweit bindend sind, als dieser darin keine Schädigung der Vereinsinteressen erkennen kann. In diesem Fall muss innerhalb von 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Geschäftsordnungen zu beschließen.

§ 18

Zum Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl des Vorstands nach Maßgabe der §§ 11 und 12
b) Die Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes.
c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
d) Satzungsänderungen.
e) Auflösung des Vereins unter Beachtung des § 4.

Bei Absatz e) ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich, jedoch 50 % der Vereinsmitglieder müssen anwesend sein.
Die Sitzung ist in der Tagespresse bekannt zu geben.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Die Einladung nebst Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf der Seite „Aktuelles“ der Homepage des Vereins, www.bsv-bad-sassendorf.de und durch Aushang in dem Schaukasten für die Bekanntmachungen an der Schützenhalle Bad Sassendorf spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Einladung u. Tagesordnung sind an diesen Stellen jeweils bis zum Beginn der Mitgliederversammlung für die Mitglieder zugänglich zu halten.

Zusätzlich kann im Soester Anzeiger (Ortsteil Bad Sassendorf oder Anzeigenteil) ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit der Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes eingeladen werden. Der Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es aufgrund der Veröffentlichung auf der Homepage und im Schaukasten im Soester Anzeiger nicht. Alternativ zur Veröffentlichung im Soester Anzeiger kann die Einladung in Textform, auch auf elektronischem Weg (unsignierte E Mail ist ausreichend), an die dem Verein zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte Post-, Fax- bzw. E Mail Anschrift erfolgen; die Einladungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden.

Die Versammlung wird mindestens zweimal in jedem Jahr einberufen; darüber hinaus, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Berufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

Die Versammlung muss in diesem Fall binnen eines Monats seit Eingang des Antrages stattfinden.

§ 19

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind; bei Auflösung des Vereins müssen jedoch 50 % erscheinen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm selbst, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 20

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung des § 4.

§ 21

Die Satzung tritt am 01.04.1987 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Sassendorf, Generalversammlung 28.03.1987

Für die Richtigkeit der Einarbeitung der Änderungen vom 08.10.2021

Marc Rinsche
1. Schriftführer

Bad Sassendorf, 09.10.2021